

**Verein**  
**Selbstregulierungsorganisation**  
**des Schweizerischen Versicherungsverbandes**  
**(SRO-SVV)**

**STATUTEN**

**Art. 1 Name und Sitz**

- <sup>1</sup> Unter Namen
- Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)
  - Organisme d'autorégulation de l'Association Suisse d'Assurances (OAR-ASA)
  - Organismo di autodisciplina dell' Associazione Svizzera di Assicurazioni per la lotta contro il riciclaggio di denaro (OAD- ASA)
- besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Der Sitz des Vereines befindet sich in Zürich.

**Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes für die in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Dem Verein können die in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften beitreten.
- <sup>2</sup> Gesellschaften, welche die Voraussetzung zur Aufnahme gemäss Abs. 1 erfüllen, können ein Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Die gesuchstellende Gesellschaft hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, sofern kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss gemäss Abs. 5 rechtfertigen könnte.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Dahinfallen der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum Geschäftsbetrieb.
- <sup>4</sup> Ein Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand und der FINMA durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- <sup>5</sup> Verstösst ein Mitglied trotz vorgängiger Ermahnung wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die ihm aufgrund des Geldwäschereigesetzes obliegenden Sorgfaltspflichten, so kann das Mitglied durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- <sup>6</sup> Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verein für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die auf Grund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Vereines.

**Art. 4 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachstelle Geldwäscherei
- d) Geschäftsstelle
- e) Prüf- und Untersuchungsstelle
- f) Revisionsstelle

**Art. 5 Vereinsversammlung**

- <sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- <sup>2</sup> Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Präsident von dieser Regel abweichen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten.
- <sup>4</sup> In der Vereinsversammlung und in der Urabstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

**Art. 6 Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über
  - I Jahresbericht des Vorstandes
  - II Jahresrechnung
  - III Budget
  - IV Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Erlass und Änderungen des Reglements SRO-SVV (R SRO-SVV)  
(unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA)
- f) Festsetzung des Schlüssels zur Erhebung der Mitgliederbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

**Art. 7 Antragsrecht der Mitgliedsgesellschaften**

Anträge von Mitgliedsgesellschaften müssen, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes, der nächsten Vereinsversammlung unterbreitet werden, wenn sie spätestens 2 Monate vorher eingereicht wurden.

**Art. 8 Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschaften sofern in den Statuten oder durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Abstimmungsvorlage kann vorsehen, dass Stillschweigen als Zustimmung gilt. Verfehlt ein Antrag des Vorstandes in der Urabstimmung das erforderliche Quorum, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen, an welcher der betreffende Gegenstand nochmals verhandelt wird.

**Art. 9 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei während ihrer Vorstandszugehörigkeit keine Funktion bei einer der Mitgliedsgesellschaften einnehmen dürfen.
- <sup>2</sup> Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind unabhängig, d.h. in keiner anderen Funktion ständig für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und verfügen über einen tadellosen Leumund.

**Art. 10 Kompetenzen des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Insbesondere beschliesst er über Sanktionen nach dem Reglement SRO-SVV(R SRO-SVV). Er erlässt hierzu in Absprache mit der FINMA ein spezielles Kontroll-, Prüf - und Sanktionsreglement.  
Falls notwendig verbindet er Sanktionen mit der Aufforderung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes und setzt hierfür eine entsprechende Frist. Diese Aufforderung kann mit Weisungen und Auflagen bezüglich der internen Organisation des Mitglieders verbunden werden.
- <sup>2</sup> Falls erforderlich erlässt er weitere Reglemente, worin seine Befugnisse sowie diejenigen der übrigen Organe ausgeführt und näher geregelt werden.
- <sup>3</sup> Er bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.

**Art. 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren könnten 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Fehlen jene des Vizepräsidenten oder Tagespräsidenten doppelt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt. Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten sinngemäss.
- <sup>4</sup> Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind durch die zustimmenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- <sup>5</sup> Bei der Beratung und Beschlussfassung der Vorstandsgeschäfte gelten die Ausstandsgründe von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Vorstand kann Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen, auch wenn die Mehrheit seiner Mitglieder wegen des Ausstandes einzelner Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

**Art. 11a Prüf- und Untersuchungsstelle**

Der Vorstand wählt für die Auswertung der Berichterstattung der Mitglieder und ihrer externen Revisionsstellen an die SRO-SVV sowie zur Untersuchung von Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und des Reglements SRO-SVV (R SRO-SVV) eine unabhängige Prüf- und Untersuchungsstelle. Ihr gehören mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle SRO-SVV sowie maximal drei externe Berater an. Sie erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich schriftlichen Bericht und stellt (bei Bedarf unterjährig) Antrag zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes und zum Erlass von Sanktionen im Falle der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und des Reglements R SRO-SVV.

**Art. 12 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt für jeweils drei Jahre die Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Revision erfolgt nach Massgabe der für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle rapportiert an die Mitgliederversammlung.

**Art. 13 Fachstelle Geldwäscherei**

Die Fachstelle Geldwäscherei ist ein den Vorstand und die Geschäftsstelle beratendes Fachorgan. Die Leitung der Fachstelle wird durch den Vorstand gewählt. In der Regel wählt dieser eine Person aus einem Unternehmen, das im SVV-Gremium „Ausschuss Leben“ vertreten ist. Abgesehen von der Leitung konstituiert sich die Fachstelle selbst.

Die Fachstelle Geldwäscherei kann jederzeit mit Anträgen an den Vorstand gelangen. In der Regel nimmt die Leitung oder ein Mitglied der Fachstelle an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und informiert diesen über die aktuellen Ereignisse und Fragestellungen der Fachstelle. Bei der Behandlung von Traktanden, welche einzelne Mitglieder betreffen, oder die einzig in die Kompetenz des Vorstandes bzw. der Prüf – und Untersuchungsstelle (PUS) fallen, ist der Vorstand berechtigt, den Vertreter der Fachstelle ohne Angabe von Gründen von der Sitzung auszuschliessen.

**Art. 14 Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt und beaufsichtigt. Sie ist für eine ordnungsgemässe Abwicklung der Vereinsadministration besorgt.
- <sup>2</sup> Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes und der Fachstelle Geldwäscherei teil.
- <sup>3</sup> Mindestens ein Vertreter der Geschäftsstelle ist Mitglied der Prüf- und Untersuchungsstelle.

**Art. 15 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge nach einem Schlüssel, der von der Vereinsversammlung bestimmt wird.

**Art. 16 Inkrafttreten und Statutenänderung**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten am 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2012.
- <sup>2</sup> Eine Änderung der Statuten ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliedsgesellschaften möglich.

Bern, 5. Juni 2013

Der Präsident der SRO-SVV

Weiteres Mitglied des Vorstandes der SRO-SVV

Dr. Markus Hess

Dr. Martin Neese